

Verkündet

am 8. Juli 1957

Fieser, J. Ang.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Lokomotivheizers i.R. Karl F. [REDACTED] in S. [REDACTED],
Krs N. [REDACTED] (H. [REDACTED]),

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Allgemeine Ortskrankenkasse in N. [REDACTED], vertreten
durch ihren Vorstand,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Professor Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft,
Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
24. Mai 1955, soweit es wegen Ansprüchen des Klägers
gegen die jetzige Beklagte zum Nachteil des Klägers
entschieden hat, mit Ausnahme der Entscheidung über
die Klagansprüche Ziffer 1 a und b (Erledigung des
Schmerzensgeldes und Verzinsung des Schmerzensgeldes)
jedoch einschließlich der Kostenentscheidung aufgehoben.

Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist bei einem Verkehrsunfall am 12. Februar 1951 verletzt worden (Fußknöchelverletzung und Gehirnerschütterung). Er hat zunächst die jetzige Beklagte nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, deren Fahrer aber auch nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen in Anspruch genommen.

Der Kläger behauptet, daß er infolge des Unfalls sich ein Ohrenleiden (chronisch eitrige Mittelohrentzündung) zugezogen habe; dadurch sei er in seiner Hörfähigkeit stark beschränkt. Mit Rücksicht auf diese Unfallfolge sei er aus seiner Tätigkeit als Lokomotivheizer von der deutschen Bundesbahn in den Ruhestand versetzt worden. Er verlangt von den Beklagten Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Ruhegehalt und dem Beamtengehalt bis zu seinem 65. Lebensjahr. Ferner verlangt er für drei Monate je Monat 90 DM Aufwandsentschädigung, die er, wenn er im Dienst geblieben wäre, erhalten und eingespart hätte. Er begehrt Feststellung, daß beide Beklagte ihm allen künftigen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen haben, und hat von dem Fahrer der jetzigen Beklagten ein vom Gericht festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld begehrt.

Das Landgericht hat den Fahrer zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1600 DM verurteilt; daraufhin ist dieser Betrag gezahlt worden. Es hat ferner dem Feststellungsantrag gegen beide Beklagte entsprochen. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger seine Klage insofern erweitert, als er auch von der jetzigen Beklagten

- 3 -

nicht nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, sondern aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung Schadensersatz verlangt. Die jetzige Beklagte hat ihre grundsätzliche Verpflichtung zum Ersatz des aus dem Unfall entstandenen Schadens nach den Bestimmungen über Amtshaftung anerkannt. Der Kläger hat beantragt:

1. a) Den Rechtsstreit hinsichtlich des Schmerzensgeldes auch gegenüber der jetzigen Beklagten in der Hauptsache für erledigt zu erklären,
b) beide Beklagte als Gesamtschuldner zur Zahlung von 9 % Zinsen auf das Schmerzensgeld bis zu der in Teilbeträgen erfolgten Zahlung zu verurteilen.
2. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
a) an den Kläger 270 DM (Aufwandsentschädigung für drei Monate) nebst Zinsen zu zahlen,
b) monatliche Renten nebst 9 % Zinsen vom Fälligkeitstage an zu leisten, und zwar steigend von 44,43 DM je Monat in der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. Dezember 1952 auf 71,06 DM je Monat für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 4. Mai 1967.

Die Beklagten haben Zurückweisung der Berufung beantragt. Der beklagte Fahrer hat Anschlußberufung eingelegt und Abweisung der Klage gegen ihn in vollem Umfange beantragt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ^{auf} die Anschlußberufung des beklagten Fahrers die Klage gegen ihn in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger gegen die jetzige Beklagte die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge zu
Ziffer 2



weiter; die ursprünglich auch wegen des Antrages zu Ziffer 1 eingelegte Revision hat er in der mündlichen Verhandlung im Revisionsrechtszug zurückgenommen. Gegen den beklagten Fahrer hat er das Berufungsurteil rechtskräftig werden lassen. Die jetzige Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Streitig ist im wesentlichen nur noch, ob das beim Kläger aufgetretene Ohrenleiden (chronische Mittelohrentzündung) auf den Unfall zurückzuführen ist, oder ob es auf Grund einer vom Kläger in seiner Jugend durchgemachten, ihm selbst aber unbekannt gebliebenen Ohrenerkrankung (Mittelohrentzündung) ohne Zusammenhang mit dem Unfall zum Ausbruch gekommen ist.

Dabei stellt das Berufungsgericht "auf die dem Kläger obliegende Beweislast ab, daß seine (infolge des Ohrenleidens erfolgte) Pensionierung eine Unfallfolge gewesen sei" (Urteil S 11/12). Das Berufungsgericht meint, die Umstände, daß der Kläger vor dem Unfall nicht schwerhörig gewesen sei, daß aber einige Zeit nach dem Unfall seine Arbeitskameraden beginnende Anzeichen einer Schwerhörigkeit wahrgenommen hätten, und daß der Kläger infolge des Unfalls eine Gehirnerschütterung erlitten habe, könnten als "erster Anschein" für die Ursächlichkeit des Unfalls gewertet werden. Dieser erste Anschein werde aber dadurch "völlig entkräftet", daß bei der am 15. Juni 1951, also vier Monate nach dem Unfall, erfolgten turnusmäßigen Untersuchung bei dem Bahnarzt der Kläger die Frage nach Ohrenleiden oder Ohrenfluß verneint und der untersuchende Arzt keine gegenteiligen Feststellungen getroffen habe, und ferner

dadurch, daß der Kläger auch seinem Hausarzt gegenüber bis zum Anfang des Jahres 1952 nicht über Ohrenschmerzen, sondern nur über Kopfschmerzen geklagt habe. Selbst wenn danach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Ohrenleiden nicht ausgeschlossen sein möge, so nötige doch besonders das Verhalten des Klägers gegenüber seinem Hausarzt dazu, an "den von ihm zu führenden Nachweis für den ursächlichen Zusammenhang sehr strenge Anforderungen zu stellen" (S 13 des Urteils). Das Berufungsgericht führt dann aus, die Gutachten der Universitätskliniken Göttingen und Marburg ständen richtig verstanden nicht im Widerspruch zueinander, sondern gingen beide übereinstimmend davon aus, daß ein Ursachenzusammenhang nur bejaht werden könne, wenn der Kläger nach dem Unfall Ohrenbluten und im Jahre 1951 Ausfluß aus dem Ohr gehabt habe (Urteil S 13/14). Die eigene Darstellung des Klägers und die seiner Ehefrau, auf die der Kläger sich allein zum Beweise dieser Tatsachen (Ohrenbluten, Ohrenfluß) berufen habe, genüge zu diesem Nachweis wegen innerer Widersprüche und unklarer Angaben nicht (Urteil S 14/15). Der Kläger sei daher "beweispflichtig" geblieben. (U S 15).

1. Mit Recht rügt die Revision Verletzung des § 287 ZPO. Diese Vorschrift ist, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt (vgl Urteil vom 1. März 1951 III ZR 9/50 = NJW 1951, 405 = LM Nr 3 zu § 287 ZPO), nicht nur bei der Ermittlung der Höhe des Schadens, sondern auch bei der des Ursachenzusammenhangs zwischen Unfall und Schaden anzuwenden. Die Bestimmung dient dazu, dem Geschädigten den Nachweis seines Schadens zu erleichtern; an die Stelle der sonst erforderlichen Einzelbegründung und einer entsprechenden Beweisführung tritt das freie Ermessen des Gerichts. Solange

es für die Ausübung des freien Ermessens nicht an allen Unterlagen fehlt, muß das Gericht nötigenfalls zu einer Schätzung greifen und selbst unter Berücksichtigung nicht vorgetragener Tatsachen nach seinem Ermessen entscheiden. Im Rahmen des § 287 ZPO ist daher die Entscheidung von der Beweislast nur und erst dann abhängig, wenn mangels greifbarer Anhaltspunkte eine Grundlage für die richterliche Überzeugung nicht zu gewinnen ist, wenn also das dem Gericht in § 287 ZPO eingeräumte Ermessen "einfach ins Blaue hinein", demnach willkürlich ausgeübt werden müßte.

Das angefochtene Urteil erörtert den für die Darstellung des Klägers sprechenden Anscheinsbeweis, sieht ihn als entkräftet an, betont immer wieder die Beweislast des Klägers, verlangt von ihm "vollen Beweis", stellt darüber hinaus "sehr strenge Anforderungen" an den vom Kläger zu führenden Beweis und sieht schließlich den Kläger als "beweisfällig" an. Das Urteil beruht daher auf der Verkennung des § 287 ZPO, der den Tatsachenrichter viel freier als § 286 stellt; mindestens besteht die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht übersehen hat, daß es durch § 287 ZPO für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und Ohrenleiden wesentlich freier als nach § 286 ZPO gestellt ist. Bereits deswegen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Unrichtig ist die Auffassung der Revisionserwiderung, das Berufungsgericht sei gerade bei der Entscheidung nach § 287 ZPO nicht verpflichtet, das gewonnene Ergebnis durch Angabe der einzelnen für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen zu begründen. Das Revisionsgericht dürfe im Rahmen des § 287 ZPO nur nachprüfen, ob die Scha-

densregelung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruhe, oder ob wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen worden seien; die Revision habe nicht vorgetragen, inwiefern diese Rechtsgrundsätze vom Berufungsgericht verletzt sein sollten; sie greife nur die Beweiswürdigung selbst an; diese sei aber nicht nachprüfbar; gerade wegen der Anwendbarkeit des § 287 ZPO nimmt die Revisionserwiderung an, die Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, die sich auf § 286 ZPO beziehen, widerlegten sich selbst.

Die hier erörterte Revisionsrüge geht aber entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung nicht dahin, daß das Berufungsgericht auf Grund des § 287 ZPO zu falschen Ergebnissen gekommen ist. Für diese Rüge gelten allerdings die von der Revisionserwiderung erwähnten Grundsätze. Mit der hier erörterten Revisionsrüge wird vielmehr geltend gemacht, daß das Berufungsgericht nach § 286 ZPO und nicht wie erforderlich nach § 287 ZPO vorgegangen ist. Die Nichtbeachtung des § 287 ZPO wird gerügt. Diese Rüge ist aber, wie in der angeführten Entscheidung des Senats bereits ausgeführt, unbeschränkt nachprüfbar.

2. Die Revision rügt weiter, die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung habe nicht alle vom Kläger vorgetragene Umstände erfaßt und zum Teil die Beweisbeiträge übergegangen. Auf diese Rüge braucht wegen der nach Ziffer 1 erforderlichen Aufhebung des Urteils und der Zurückweisung an das Berufungsgericht im einzelnen nicht eingegangen zu werden. Der Kläger wird dieses Vorbringen im neuen Tatsachenrechtszug nochmals vorbringen können.

Soweit die Revision vor allem jetzt darauf abhebt, daß der Kläger nach den schon bisher angebotenen Beweisen infolge des Unfalls "geistig verwirrt war", wird das Berufungsgericht prüfen müssen, ob es sich mit diesen Umständen bei Würdigung des Verhaltens des Klägers gegenüber dem Bahnarzt anlässlich der turnusmäßigen Untersuchung im Sommer 1951, gegenüber seinem Hausarzt für die Zeit vom Unfall bis zu Anfang des Jahres 1952 und bei seiner Aussage über die Erscheinungen an seinem Ohr unmittelbar nach dem Unfall und im Jahre 1951 im einzelnen auseinandersetzen muß. Wenn das Tatsachengericht im Rahmen des § 287 ZPO auch nicht verpflichtet ist, das gewonnene Ergebnis durch die Angabe einzelner für die Schadensbemessung maßgebender Tatsachen zu bezeichnen (Urteil vom 27. September 1951 - IV ZR 155/50 = NJW 1952, 23 = LM Nr 4 zu § 287 ZPO), so muß es doch die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und ihrer Auswertung in den Urteilsgründen darlegen, um dem Revisionsgericht die Prüfung zu ermöglichen, ob die Schätzung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht und ob, was hier von besonderer Bedeutung ist, wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen (hier etwa die durch den Unfall eingetretene geistige Verwirrung des Klägers) außer acht gelassen worden sind (BGHZ 6, 62 und die Anm dazu in LM Nr 7 zu § 287 ZPO).

Ferner wird das Tatsachengericht sich im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO nicht wie bei einer Beweiswürdigung nach § 286 ZPO damit begnügen können, für die zeitliche Verbindung zwischen dem Unfall (Anfang des Jahres 1951) und dem Auftreten des Ohrenleidens (Anfang des Jahres 1952) die Beweisantritte über das sich im Jahre 1951 verschlechternde Gehörvermögen des Klägers

damit abzutun (U S 15), es sei möglich, "daß das im Jahre 1952 deutlich in Erscheinung getretene Ohrenleiden sich im Jahre 1951 schon langsam entwickelt habe; damit allein könne aber der Kausalzusammenhang mit dem Unfall nicht festgestellt werden".

Das Tatsachengericht wird auch prüfen müssen, ob es dem Nachtragsgutachten der Universität Göttingen vom 20. Januar 1954 voll gerecht geworden ist, wenn es ausführt, die Göttinger und Marburger Gutachten stimmten darin überein, es sei darauf abzustellen, ob beim Kläger nach dem Unfall Ohrenbluten und im Jahre 1951 Ohrenfluß eingetreten sei. Immerhin besagt das Göttinger Zusatzgutachten zu diesem Punkte: "Der den Akten beiliegende bahnärztliche Untersuchungsbefund aus dem Juni 1951, also aus einer Zeit 4 Monate nach dem Unfall, kann unser Urteil deswegen nicht ändern, weil ein Hörvermögen von 5 m Flüstersprache und das Fehlen von Ohrenfluß das Vorliegen einer traumatisch erworbenen Trommelfelldurchlöcherung mit konsekutiver chronischer Mittelohreiterung bei einer durch die Pneumatisationshemmung als biologisch minderwertig gekennzeichneten Schleimhaut nicht ausschließt. Die Absonderung kann in solchen Fällen vorübergehend, ja sogar für längere Zeit so gering sein, daß es nicht zu einem Ohrenfluß kommt. Entscheidend wäre nur ein nach dem Unfall vorhandener Spiegelbefund eines lückenlosen Trommelfells, der aber von einem Ohrenfacharzt erhoben sein müßte. Sonst werden erfahrungsgemäß reizlose Trommelfelle mit in absonderungsfreiem Zustande oft unauffälligen Perforationen leicht als lückenlos beurteilt. Es gehört in der Regel die jahrelange tägliche Spiegelerfahrung eines Ohrenarztes und oft die Anwendung von Lupenunter-

suchung dazu, um in solchen Fällen eindeutige Spiegelbefunde zu erheben." Die Ausführungen darüber, daß selbst bei Ausbleiben stärkerer Auswirkungen (Ohrenfluß) im Jahre 1951 ein Ursachenzusammenhang zum Unfall und Ohrenleiden des Klägers möglich ist, könnte zu einer anderen Beurteilung auch des Verhaltens des Klägers gegenüber dem Bahnarzt und gegenüber seinem Hausarzt während des Jahres 1951 führen, vor allem wenn berücksichtigt wird, daß es sich bei dem Kläger und seiner Ehefrau offenbar um Menschen handelt, die in medizinischen Dingen primitiv denken (Verwendung einer zur Kropfbehandlung verordneten Salbe für die Behandlung von Ohrenschmerzen).

Nach allem ist auf die Revision des Klägers das Urteil, soweit es angefochten ist, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und deshalb
verhindert, zu unterschreiben.
Dr. Geiger